

Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer III
Ordnung an der Kahl, Sitz Mömbris
Kahlunterhaltungsverband - KUV -

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Unterhaltung der Kahl“ (Kurzform: Kahlunterhaltungsverband - KUV).
2. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mömbris.

§ 2

1. Verbandsmitglieder können Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften (Vereine u.a.) und Einzelpersonen werden, deren Gebiet bzw. Interesse sich ganz oder teilweise auf den Einzugsbereich der Kahl erstreckt.
2. Der Beitritt von Verbandsmitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Änderung der Satzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Alzenau i.UFr., Blankenbach, Geiselbach, Krombach, Mömbris, Schöllkrippen, Sommerkahl, Westerngrund.

§ 3

1. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr zum Schluss eines Rechnungsjahres seinen Austritt erklären.
2. Das Ende der Mitgliedschaft ist dem Ausgeschiedenen mitzuteilen.

§ 4

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Hoheitsgebiet der Mitgliedsgemeinden.

§ 5

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb des Verbandsgebietes der Verbandsgemeinden:
 - a) die den Verbandsmitgliedern kraft Gesetzes obliegende Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung einschließlich von Be- und Entwässerungsgräben auszuführen bzw. sicherzustellen und dabei auch
 - b) in angemessener Weise die Erhaltung und den Schutz der Landschaft, die Wahrung der Heimatpflege und die Förderung des Fremdenverkehrs zu unterstützen.
2. In Erfüllung vorstehender Grundaufgaben kann der Zweckverband Verträge abschließen und insbesondere auch
 - a) Ausbaumaßnahmen durchführen,
 - b) Triebwerkanlagen ablösen,
 - c) Grundstücke erwerben,
 - d) bei Hochwasser und Katastrophenfällen Hilfe leisten.
3. Zu Maßnahmen der Wasserwirtschaft, der Landschaftsgestaltung, des Landschaftsschutzes, der Heimatpflege und des Fremdenverkehrs sind die Fachbehörden rechtzeitig zu hören.

§ 6

1. Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Aschaffenburg.
2. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden weder die eingezahlten Kapitalanteile noch den Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Mitgliedsgemeinden Satzungen und Verordnungen für das ihm übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 8

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 9

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den Verbandsräten.
2. Jede Körperschaft des öffentlichen Rechts entsendet 1 Verbandsrat, und zwar ist dies der 1. Bürgermeister bzw. der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall werden sie von ihrem Vertreter im Amt vertreten.
Die Gesellschaft einerseits sowie alle Einzelpersonen andererseits werden durch je einen Verbandsrat vertreten. Sie müssen satzungsgemäße Vertreter der Gesellschaft bzw. - als Vertreter der Einzelpersonen - selbst Mitglieder des KUV sein.
3. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Im Übrigen gilt Art. 31 KommZG.

§ 10

1. Für die Einberufung der Verbandsversammlung gilt Art. 32 Abs. 1 und 2 KommZG.
2. Die Aufsichtsbehörden und die Fachbehörden (§ 7 Abs. 2) sind vor jeder Sitzung zu unterrichten.

§ 11

1. Für die Beschlüsse und Wahlen gilt Art. 33 KommZG. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
2. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Name der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen.

tragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 12

Neben den in Art. 34 Abs. 2 KommZG der Verbandsversammlung vorbehaltenen Entscheidung ist dies ausschließlich zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000,00 DM mit sich bringen.

§ 13

Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 14

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die laufenden allgemeinen kommunale Wahldauer von der Verbandsversammlung gewählt. Dabei ist der stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen. Er muss Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers aus.

§ 15

Die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden richtet sich nach Art. 36 KommZG.

§ 16

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch eine von der Verbandsversammlung festzusetzende pauschale Aufwandsentschädigung.

§ 17

Der Zweckverband unterhält am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dienstkräfte einstellen.

§ 18

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 19

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
2. Die Haushaltssatzung ist spätestens 1 Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und - falls erforderlich - mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Haushaltssatzung wird, wenn die rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, nach Erteilung der Genehmigung, sonst 4 Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 27 bekannt gemacht.

§ 20

1. Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird aufgebracht durch Eigenleistungen der Mitglieder, durch Zuschüsse, Darlehen und Umlagen.
2. Die allgemeinen Verwaltungs- und Geschäftskosten werden auf die Verbandsmitglieder nach der dem jeweiligen Rechnungsjahr vorausgegangenen amtlichen Einwohnerzahl, die auf volle Hundert abzurunden ist, umgelegt. Soweit Mitglieder nicht Gemeinden sind, ist deren Stärke mit je 100 zugrunde zu legen.
3. Sonstige ungedeckte Anschaffungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten sind von den Mitgliedern aufzubringen, in deren Bereich sie angefallen sind.
4. Das Recht der Mitglieder, Kosten auf Beteiligte umzulegen, bleibt unberührt.

§ 21

1. Sobald eine Maßnahme abgeschlossen ist, ist darüber eine Abrechnung zu erstellen, aus der ersichtlich sein müssen:
 - a) der Aufwand nach § 20
 - b) der Eingang und die Verwendung der Mittel hierfür (Zuschüsse, Darlehen, Umlagen, Eigenleistungen)
 - c) bestehende Verpflichtungen aus Vorschüssen, Darlehen usw.,

2. und zwar insgesamt und aufgeteilt unter die an dieser Maßnahme Beteiligten.
3. Der Aufwand nach § 20 Abs. 2 und 3 ist jährlich abzurechnen. Jedoch gilt die erstmalige Instandsetzung der Kahl in mehreren Arbeitsgängen als eine Maßnahme.
4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Abrechnung sind innerhalb eines Monats schriftlich beim Verbandsvorsitzenden dreifach einzureichen. Nach Stellungnahme der Aufsichtsbehörde und der Fachstellen entscheidet die Versammlung endgültig.

§ 22

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Versammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei der Anordnung mitwirken. Die Kassengeschäfte können auch einer Mitgliedsgemeinde übertragen werden.

§ 23

Für die Rechnungsprüfung gilt Art. 43 KommZG.

§ 24

Für die Änderung der Verbandssatzung gilt Art 44 KommZG.

§ 25

Für den Wegfall von Verbandsmitgliedern gilt Art 45 KommZG.

§ 26

1. Für die Auflösung des Zweckverbandes gilt Art. 46 KommZG.
2. Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Einziehung der Außenstände und nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Umlagebeiträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
3. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

Das Mitglied hat jedoch dem Verband zu erstatten, was dieser im Bereich des ausgeschiedenen Mitglieds über dessen geleistete Umlage und Eigenleistungen hinaus aufgewendet hat.

§ 27

1. Die Satzungen, Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Aschaffenburg bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder sollten in ortsüblicher Weise auf diese Bekanntmachung hinweisen.
2. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 28

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 4.12.1967 (Amtsblatt des Landratsamtes Alzenau Nr. 40/41 vom 13.12.1967) mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Mömbris, 12.11.1999

gez.

Glaser
Verbandsvorsitzender

Aus dem Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 25.11.1999 Nr. 32